

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS) der Landeshauptstadt Stuttgart
Anhang für das Geschäftsjahr 2020

I. Grundsätzliche Angaben

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS) wird nach dem Beschluss des Gemeinderats vom 7. Dezember 2000 als Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) im Sinne des § 102 GemO BW geführt. Die Betriebssatzung vom 7. Dezember 2000, zuletzt geändert am 22. September 2005, trat zum 1. Januar 2001 in Kraft. Der Eigenbetrieb mit Sitz in der Heinrich-Baumann-Straße 4, 70190 Stuttgart, ist als nicht-wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 GemO nicht in das Handelsregister eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg aufgestellt. Dementsprechend finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz- und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

II. Angaben zur Form und Darstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Formblätter 1 (Bilanz) und 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO Baden-Württemberg zugrunde gelegt und um die AWS-spezifischen Posten erweitert.

Das Wirtschaftsjahr bzw. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt.

III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/Angaben zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Preisminderungen bewertet. Sie wurden entsprechend der betrieblichen Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben, im Zugangsjahr zeitanteilig.

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Preisminderungen bewertet. Abnutzbare Vermögensgegenstände wurden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer linear abgeschrieben, im Zugangsjahr zeitanteilig. Der Wertansatz der Deponie Einöd A II in Stuttgart-Hedelfingen wurde entsprechend der Verfüllung abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Netto-Einzelwert von EUR 250,00 sind im Jahr des Zugangs als Aufwand gebucht worden. Für Anlagegüter mit einem Netto-Einzelwert von mehr als EUR 250,00 bis zu EUR 1.000,00 wurde ein Sammelposten gebildet, der auf fünf Jahre abgeschrieben wird.

Der Betrieb bemisst die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, wobei alle Vermögensgegenstände entweder linear oder nach dem Grad der Verfüllung (Deponie Einöd A II in Hedelfingen im 2. Bauabschnitt) abgeschrieben werden. Soweit möglich werden die steuerrechtlich niedergelegten Abschreibungsgrundsätze und Abschreibungsdauern freiwillig auch für die nicht steuerpflichtigen Bereiche angewendet. Abweichungen zu den steuerlichen Abschreibungsdauern ergeben sich bei Fahrzeugen mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 8 bzw. 9 Jahren.

In die Ermittlung der Herstellungskosten wurden gemäß § 255 HGB die Material- und Fertigungseinzelkosten sowie die anteiligen Material- und Fertigungsgemeinkosten einbezogen.

Diejenigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die mit öffentlichen Fördermitteln oder sonstigen Zuwendungen Dritter angeschafft oder hergestellt worden sind, werden gekürzt angesetzt. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer des jeweiligen Wirtschaftsgutes.

Bei den Finanzanlagen wird ein Spezialfonds in Höhe von rd. EUR 55,7 Mio. ausgewiesen. Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren, am Bilanzstichtag beizulegenden Wert ausgewiesen. Zum Stichtag betrug der Marktwert EUR 59,5 Mio. Für das Geschäftsjahr erfolgte eine Ausschüttung in Höhe von rd. EUR 2,4 Mio. sowie ein Verkauf von Anteilen in Höhe rd. TEUR 872 Mio. zugunsten des Betriebsmittelkontos. Beschränkungen der Möglichkeit der täglichen Rückgabe ergeben sich nicht.

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im Anlagenspiegel (siehe Anlage zum Anhang) gezeigt. Grundsätzlich werden für die Ermittlung der Nutzungsdauer die wirtschaftlichen Nutzungsdauern angewendet.

b) Umlaufvermögen

Die Vorräte wurden bis auf die fertigen Erzeugnisse (Festwert) zu durchschnittlichen Einstandspreisen bewertet.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt. Sofern erforderlich wurden Einzelwertberichtigungen auf den niedrigeren Wert am Bilanzstichtag vorgenommen. Dem allgemeinen Kreditrisiko wurde durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Die Forderungen an die Landeshauptstadt Stuttgart betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Die Abfallgebühren werden direkt durch die LHS mit Hilfe des Grundbesitzabgabenbescheids eingezogen. Die Gebührenveranlagungen werden nach Eingang auf ein städtisches Konto an die AWS weitergeleitet.

Alle Forderungen haben – wie im Vorjahr – eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

c) Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft zum größten Teil die einmalige Vorauszahlung an die EnBW AG aus dem Verbrennungsvertrag zum 1. Januar 2005 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024.

d) Eigenkapital

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals gem. § 12 Abs. 2 EigBG BW wurde verzichtet. Die allgemeine Rücklage beträgt rd. EUR 4,8 Mio., die zweckgebundenen Rücklagen rd. EUR 8,4 Mio. Die zweckgebundene Rücklage enthält Beträge in Höhe von rd. EUR 2,6 Mio. aus der zum 1.1.2010 durchgeführten BilMoG-Umstellung bei den Deponierückstellungen.

Der Bilanzverlust zum 31. Dezember 2019 in Höhe von TEUR 695 wurde auf Rechnung vorgetragen. Es wird vorgeschlagen, den Bilanzverlust zum 31. Dezember 2020 in Höhe von TEUR 1.897 ebenfalls auf neue Rechnung vorzutragen.

e) Rückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Altersteilzeit, Jubiläen und Beihilfe wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gebildet. Dabei wurden folgende Parameter verwendet:

Rückstellung	Rechnungs- zinssatz	Gehaltstrend	jährliche Pensionssteigerung	jährliche Bei- hilfesteigerung
Pensionen	2,30 %	2,0 %	0,9 %	-
Altersteilzeit	0,47%	2,0 %	-	-
Jubiläen	1,60 %	2,0 %	-	-
Beihilfe	1,60%	2,0 %	-	0,9 %

Für Deponierückstellungen wurde ein Rechnungszinssatz von 1,60 %, ein Gehaltstrend von 2% und bei den Sachkosten von 1,38 % (Einmalkosten) und 1,88 % (laufende Kosten) verwendet.

Die Rückstellungen für Pensionen betragen rd. EUR 8,8 Mio. und wurden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck ermittelt. Der Eigenbetrieb hat vom Wahlrecht nach Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften (Bundesgesetzblatt Teil I 2016 Nr. 12, 16.3.2016, S. 396) Gebrauch gemacht. Der Zinssatz entspricht danach

dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre bei einer Restlaufzeit der Pensionsverpflichtungen von 15 Jahren. Der bilanzierte Betrag beläuft sich auf TEUR 8.808 bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen zehn Jahre (2,30 %). Der nicht bilanzierte Betrag beläuft sich auf TEUR 9.797 bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Jahre (1,60 %). Der daraus resultierende grundsätzlich ausschüttungsgesperrte Unterschiedsbetrag beträgt TEUR 989.

Daneben bestehen mittelbare Verpflichtungen aus der Zusatzversorgung (sog. ZVO-Fälle) für die nach § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB keine Passivierungspflicht besteht. Der AWS hat von diesem Wahlrecht der Nichtpassivierung Gebrauch gemacht. Die vom KVBW zum 31.12.2020 unter Zugrundelegung eines Rechnungszinses von 6 % ermittelte mittelbare Pensionsverpflichtung für diese Fälle beträgt rd. EUR 2,40Mio.

Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersteilzeit für bereits abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen werden nach Maßgabe des Blockmodells gebildet. Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Sie enthalten Aufstockungsbeträge und bis zum Bilanzstichtag aufgelaufene Erfüllungsverpflichtungen des Eigenbetriebs. Zusätzlich wurde eine Rückstellung für potenzielle Altersteilzeitfälle in Höhe von TEUR 83 gebildet. Basis für die Berechnung der Rückstellung für potenzielle Altersteilzeitfälle war die bisherige Entwicklung der Altersteilzeitfälle sowie Grundannahmen für die zukünftige Entwicklung der Inanspruchnahme der Altersteilzeitregelung. Die Rückstellung wurde unter Zugrundelegung von drei Neufällen in 2020 (Vorjahr: drei Fälle) und eines durchschnittlichen Aufstockungsbetrages von TEUR 27 (Vorjahr: TEUR 37), welcher anhand der bereits vorhandenen Altersteilzeitfälle abgeleitet wurde, ermittelt.

Die Steuerrückstellungen betragen TEUR 443 und betreffen mögliche Kapitalertragsteuernachzahlungen für die Jahre 2004 - 2013.

Die sonstigen Rückstellungen betragen rd. EUR 68,1 Mio. und beinhalten als wesentliche Posten die Deponierückstellungen in Höhe von rd. EUR 61,4 Mio.

Die Bewertung der Rückstellungen berücksichtigt alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden entsprechend der Vorschriften des

§ 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Im Rahmen der BilMoG-Umstellung wurde bei den Deponierückstellungen das Wahlrecht des Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB in Anspruch genommen. Danach wurden die zum 1.1.2010 grundsätzlich aufzulösenden Beträge, die bis zum 31. Dezember 2024 wieder zugeführt werden müssten, beibehalten.

Der beizubehaltende Betrag betrug zum 1. Januar 2010 rd. EUR 26,0 Mio., die Überdeckung zum 31. Dezember 2020 beträgt rd. EUR 7,5 Mio. Der überschießende Betrag zum BilMoG-Eröffnungstichtag in Höhe von rd. EUR 2,6 Mio. wurde der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

f) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	20.494.270,27 (25.163.189,10)	4.853.341,12 (4.668.918,83)	15.640.929,15 (20.494.270,27)	0,00 (0,00)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	7.861.721,67 (6.478.635,60)	7.861.721,67 (6.478.635,60)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der LHS (Vorjahr)	12.674.170,68 (5.481.155,93)	174.170,68 (5.481.155,93)	0,00 (0,00)	12.500.000,00 (0,00)
4. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	8.733.337,81 (12.424.115,87)	3.400.000,00 (1.357.421,14)	5.333.337,81 (11.066694,73)	0,00 (0,00)

Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

Zum Bilanzstichtag ergeben sich ausschließlich aktive Steuerlatenzen in Höhe von rd. TEUR 834. Der Eigenbetrieb macht von dem Aktivierungswahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB Gebrauch, sodass ein Ansatz latenter Steuern in der Bilanz unterbleibt.

Die Unterschiede resultieren aus Differenzen in den Posten Pensionsrückstellungen und sonstige Rückstellungen.

Haftungsverhältnisse

Bezüglich der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer liegt nach Meinung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer gemäß Mitteilung in den Fachnachrichten des IDW 1998 eine mittelbare Pensionsverpflichtung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB vor. Die über eine Zusatzversorgungskasse abzuwickelnden Versorgungsleistungen der Arbeitnehmer führen zu einer Subsidiärhaftung des entsprechenden Arbeitgebers, die zu einer mittelbaren Pensionsverpflichtung der Gesellschaft führt. Eine Passivierungspflicht besteht für derartige Verpflichtungen nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht. Die Gesellschaft hat vom Passivierungswahlrecht Gebrauch gemacht.

Nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB besteht jedoch die Verpflichtung, den Betrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen Pensionsrückstellungen im Anhang anzugeben. Da der verlässlichen Betragsangabe im Anhang praktische Schwierigkeiten der Ermittlung seitens der Zusatzversorgungskasse entgegenstehen, hat die Gesellschaft entsprechend den Äußerungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) quantitative Angaben über die Art und den Umfang der mittelbaren Verpflichtungen im Anhang wie folgt aufgenommen:

Für die Beschäftigten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Stuttgart besteht eine betriebliche Altersversorgung auf der Grundlage eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Der Umlagesatz betrug in 2020 9,74 %. Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter 2020 belief sich auf rd. EUR 37,3 Mio. Pflichtversichert sind sämtliche Beschäftigte des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Stuttgart.

g) Außerbilanzielle Geschäfte (Sonstige finanzielle Verpflichtungen)

Aus dem ab 1. Januar 2005 gültigen Verbrennungsvertrag resultieren Anlieferverpflichtungen für die LHS von jährlich 225.000 t Abfall (Garantiemenge). Die LHS ist berechtigt diese Verpflichtung selbst oder durch ihre Kooperationspartner oder – nach vorheriger Information der EnBW seitens der LHS – durch sonstige Dritte zu erfüllen. Gemäß § 8 des Verbrennungsvertrages ergibt sich für die Garantiemenge ein laufender Behandlungspreis von EUR 112,07/t zzgl. USt, welcher gem. § 10 des o. g. Vertrages einer Preisanpassung unterliegt. Nach entsprechender Preisanpassung betrug

der Preis für das Jahr 2020 EUR 122,99/t zzgl. USt.

Am Jahresende 2020 bestand ein Bestellobligo in Höhe von rd. 2,6 Mio. EUR. Sonstige finanzielle Verpflichtungen im Rahmen von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen bestehen in Höhe von rd. 5,5 Mio. EUR. Die Restlaufzeiten der Verpflichtungen betragen zwischen 1 und 7 Jahren.

2. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

a) Umsatzerlöse

	2020 TEUR	2019 TEUR
a.) Öffentlich-rechtliche Entgelte ¹⁾	65.613	63.187
b.) Erlöse aus Kooperationen	20.303	19.425
c.) Leistungsentgelte Stadt Stuttgart	29.862	25.041
d.) Erlöse Stadt Stuttgart	9.312	8.589
e.) Sonstige Erlöse	8.422	8.869
	133.512	125.111

¹⁾ davon TEUR 3.936 (Vorjahr: TEUR 5.803) Auflösung von Gebührenüberschüssen und TEUR 291 (Vorjahr: TEUR 2.621) Einstellung in Gebührenüberschüsse.

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf die Betriebsbereiche:

	2020 TEUR	2019 TEUR
Abfallentsorgung	88.343	85.563
Straßenreinigung und Winterdienst	31.027	26.803
Fahrbetrieb	9.121	8.413
Werkstatt	221	258
Mineralische Deponie	2.427	2.010
Öffentliche Toilettenanlagen	2.373	2.064
	133.512	125.111

b) Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind rd. TEUR 117 Erträge aus Anlagenabgängen sowie rd. TEUR 232 aus der Auflösung von Rückstellungen enthalten.

c) Materialaufwand

Im Materialaufwand in Höhe von rd. EUR 70,5 Mio. sind Aufwendungen für Entsorgungs- und Verwertungsleistungen in Höhe von rd. EUR 44,8 Mio. sowie rd. EUR 6,9 Mio. Zuführung in die Deponierückstellungen enthalten. Die im Vergleich zum Vorjahr (rd. TEUR 446) deutliche Erhöhung der Zuführung ist durch das neue Gutachten zur Bewertung der Deponierückstellungen verursacht. Wesentliche Gründe sind die Verlängerung der Deponielaufzeiten und die im Vergleich zum alten Gutachten aus 2015 gestiegenen Preissteigerungsraten bzw. gesunkenen Diskontierungszinssätze.

d) Personalaufwand

Der Personalaufwand in Höhe von rd. EUR 52,1 Mio. setzt sich zusammen aus rd. EUR 38,1 Mio. Löhne und Gehälter sowie rd. EUR 7,4 Mio. soziale Abgaben und rd. EUR 6,6 Mio. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung.

Im Rahmen der Tarifeinigung der Kommunen im öffentlichen Dienst wurde ab dem 1. März 2020 eine Lohnerhöhung um 1,06 % vereinbart, ab dem 1. April 2021 eine Lohnerhöhung um 1,4 %, mindestens aber 50 Euro sowie zum 1. April 2022 um weitere 1,8 % angehoben. Die Tarifvereinbarung läuft bis zum 31. Dezember 2022. Alle Beschäftigten erhielten zusätzlich eine Corona-Prämie gestaffelt nach Entgeltgruppe.

e) Abschreibungen

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betragen rd. EUR 7,1 Mio.

f) Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind rd. EUR 3,9 Mio. aus stadtinternen Leistungsverrechnungen enthalten. Weitere wesentliche Posten sind Aufwendungen für Leasingpersonal im Verwaltungsbereich in Höhe TEUR 787 Gutachten, Beratung und Prüfung in Höhe von TEUR 721, Versicherungen in Höhe von TEUR 781 und EDV-Leistungen Dritter von TEUR 506.

g) Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens

In diesem Posten sind rd. EUR 2,4 Mio. aus der Verzinsung des Spezialfonds sowie rd. TEUR 58 Kursgewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen enthalten.

h) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Bei den Zinserträgen in Höhe von rd. EUR 1,4 Mio. handelt es sich um Zinserträge aus der Abzinsung langfristiger Rückstellungen.

i) Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand von rd. EUR 1,3 Mio. beinhaltet im Wesentlichen die Zinsen für das Schulscheindarlehen im Zusammenhang mit dem Verbrennungsvertrag mit der EnBW in Höhe von rd. TEUR 994 sowie Aufwand aus der Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen in Höhe von rd. TEUR 223.

j) Jahresergebnis

Der Jahresverlust beträgt EUR 1.202.252,26.

k) Periodenfremde Erträge/Aufwendungen

In den Umsatzerlösen sind rd. TEUR 438 periodenfremde Erträge enthalten. In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind zu den oben genannten Buchgewinnen aus Anlagenabgängen und Auflösungen von Rückstellungen weitere TEUR 149 periodenfremde Erträge enthalten. Darüber hinaus sind die TEUR 58 Kursgewinne periodenfremde Erträge.

Periodenfremde Aufwendungen sind im Berichtsjahr keine vorhanden.

IV. Ergänzende Angaben

1. Prüfungs- und Beratungsgebühren

Im Berichtsjahr fielen rd. TEUR 52 an Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen an.

2. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Den Leistungsverrechnungen mit der Landeshauptstadt Stuttgart liegen folgende Verrechnungsgrundlagen zugrunde.

Betriebsbereich	Verrechnungsgrundlage
Straßenreinigung/Winterdienst Öffentliche Toilettenanlagen	Leistungsentgelt abgeleitet aus der Erfolgsübersicht des jeweiligen Wirtschaftsplans
Fahrbetrieb	Fahrzeugarifkalkulationen je Fahrzeugtarifgruppe; Stundensatz für Verkehrszeichenorientierung
Werkstatt	Stundensatz für Hauptwerkstatt

Zu den Ergebnissen der Betriebsbereiche verweisen wir auf den Lagebericht.

3. Durchschnittlicher Personalbestand

Der durchschnittliche Personalbestand (Vollkräfte) im Jahr 2020 betrug

Beamte	7,0
Beschäftigte	901,17
Gesamt	<u>908,17</u>
Zusätzlich: Auszubildende	10,25

4. Angaben zu den Organen des Eigenbetriebs

Betriebsleitung:

Dr. Thomas Heß, Doktor der Geowissenschaften, Geschäftsführer (bis 31.01.2021)
Markus Töpfer, Diplom-Verwaltungswirt (FH), Geschäftsführer (ab 01.02.2021).

Die Geschäftsführerbezüge für Herrn Dr. Heß betragen im Berichtsjahr TEUR 143. Darin enthalten waren mit TEUR 31 erfolgsbezogene Komponenten sowie Sachleistungen in Höhe von TEUR 9.

Mitglieder des Betriebsausschusses Abfallwirtschaft im Jahr 2020

Vorsitzender: Bürgermeister Dirk Thürnau

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Stadträtin Dr. Christine Lehmann, Schriftstellerin/Redakteurin

Stadträtin Gabriele Nuber-Schöllhammer, Sozialpädagogin

Stadtrat Florian Pitschel, Student

Stadtrat Marcel Roth, Persönlicher Referent

Stadtrat Andreas Winter, Leiter freies Musikzentrum

CDU-Fraktion

Stadtrat Alexander Kotz, selbst. Sanitär- und Heizungsbaumeister

Stadtrat Dr. Markus Reiners, Politik-Verwaltungswissenschaftler

Stadträtin Iris Ripsam, Finanzwirtin

Stadtrat Jürgen Sauer, Leitender Angestellter

Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei

Stadtrat Thomas Adler, Modellbauer, Betriebsrat i.R.

Stadtrat Hannes Rockenbauch, akademischer Mitarbeiter

Stadtrat Stefan Urvat, Diplom-Physiker/Software-Entwickler

SPD-Fraktion

Stadtrat Martin Körner, Diplom- Volkswirt

Stadtrat Dejan Perc, Leiter Onlineredaktion

FDP-Fraktion

Stadtrat Dr. Matthias Oechsner, selbst. Apotheker

Stadträtin Sibel Yüksel; Rechtsanwältin

Fraktion Freie Wähler

Stadträtin Rose von Stein, Logotherapeutin

AfD-Fraktion (ab 25.07.2019)

Stadtrat Frank Ebel, Lehrer i.R.

Fraktionsgemeinschaft PULS

Stadtrat Christian Walter, Lehrer (bis 31.10.2020)
Stadträtin Ina Schumann, Lehrerin (ab 19.11.2020)

Weitere Organe sind der **Gemeinderat** und der **Oberbürgermeister** der Landeshauptstadt Stuttgart.

5. Nachtragsbericht

In der Zeit nach dem Bilanzstichtag (Stand 31.12.2020) sind folgende wesentliche Ereignisse zu verzeichnen:

Die Restmüllgebühren wurden gegenüber 2020 zum 1. Januar 2021 durchschnittlich um 2,50 % erhöht.

Hinsichtlich der Auswirkungen des SARS-Cov-2 („Corona_Virus“) auf die künftige Lage des Eigenbetriebs verweisen wir auf Abschnitt 3.2. Chancen- und Risikobericht des Lageberichts.

Stuttgart, den 17. Mai 2021

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS) der Landeshauptstadt Stuttgart

Markus Töpfer
Geschäftsführer